

Tarif

Beförderungsbedingungen

Tarifbestimmungen

in Kraft getreten am 01.01.2004

gültig ab 01.01.2016

Inhaltsverzeichnis

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	6
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung	6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	7
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen	9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise und deren Verkauf	9
§ 7 Zahlungsmittel	10
§ 8 Ungültige Fahrausweise	11
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	12
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	12
§ 11 Mitnahme von Sachen	13
§ 12 Mitnahme von Tieren	14
§ 13 Fundsachen	15
§ 14 Haftung	15
§ 15 Verjährung	16
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	16
§ 17 Fahrgastrechte - Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr –	16
§ 18 Mobilitätsgarantie	17
§ 19 Gerichtsstand	17
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	18
1. Geltungsbereich	18
2. Tarifsysteem	18
3. Fahrausweise	18
3.1 Fahrausweise mit beschränkter Fahrtzahl	18
3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtzahl	19
3.3 Kinder	19
4. Einzelbestimmungen	19
4.1. Einzelfahrscheine / Anschlussfahrscheine	19
4.2. Einzelfahrscheine mit bodoCard	20
4.3. Tageskarten	20
4.3.1 EinzelTageskarten	21
4.3.2 GruppenTageskarten	21
4.4. Zeitkarten	21
4.4.1 Schülermonatskarten und Stadtverkehrs-Schülerwochenkarten	22
4.4.2 Listenverfahren	24
4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten	24
4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten	25
4.4.5 Abonnements	25
4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten	25
4.4.5.2 Abo Mobil63	26
4.4.5.3 Abo Mobil18	26
4.4.5.4 Allgemeine Abonnementregelungen	26
4.4.6 JuniorTickets	28
4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets	28
4.4.7.1 StudiTickets	28
4.4.7.2 Anschluss-StudiTickets	29
4.4.8 Solidar-Regelung	30
5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	30
5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten	30
5.2 Zuschlag für Zeitkarten	30

Vorwort

- 1 Der vorliegende Tarif enthält
 - im Teil A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen,
 - im Teil B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise,
 - im Teil C. Allgemeine Sonderregelungen,
 - im Teil D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife,
 - im Teil E. Gemeinschaftsangebote,
 - im Teil F. Sonderregelungen für Anmeldeleistungenverkehre.
- 2 Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden. Die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) und der Eisenbahn-Betriebsordnung (EBO) werden nicht berührt.
- 3 Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg sowie vom Regierungspräsidium Tübingen genehmigt.
- 4 Herausgeber des bodo-Tarifs:
 Bodensee-Oberschwaben
 Verkehrsverbundgesellschaft mbH (bodo)
 Bahnhofplatz 5
 88 214 Ravensburg
 Tel. 07 51 / 3 61 41 41 Fax 07 51 / 3 61 41 51 E-Mail: info@bodo.de www.bodo.de
- 5 Der vorliegende Tarif kann gegen einen Kostenbeitrag von 2,00 € (einschl. MwSt und Versandkosten) bei der unter Pkt. 4 genannten Stelle bezogen werden.

Verzeichnis der Abkürzungen:

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BIC	Bank Identifier Code (internationale Bankleitzahl)
bodo	Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund
BOB	Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG
DB	Deutsche Bahn AG
DHBW	Duale Hochschule Baden Württemberg Ravensburg
DING	Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH
EFD	elektronischer Fahrschein drucker
EVO	Eisenbahn-Verkehrsordnung
HRW	Hochschule Ravensburg Weingarten
IBAN	International Banking Account Number (internationale Norm für Bankidentifikation und Kontonummer)
IRE	InterRegioExpress
naldo	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PH	Pädagogische Hochschule Weingarten
PolVOgH	Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum über das Halten gefährlicher Hunde (vom 3. August 2000)
RB	RegionalBahn
RE	RegionalExpress
SEPA	Single Euro Payments Area (europaweit einheitliches Verfahren für den bargeldlosen Zahlungsverkehr)
StPO	Strafprozessordnung
VHB	Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH
VwVgH	Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur PolVOgH (vom 15. Dez. 2003)
ZU	Zeppelin-Universität-Friedrichshafen

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in Anlage 1 festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C RegionalBahn (RB), RegionalExpress (RE) und InterRegioExpress (IRE) und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn (BOB) zwischen Aulendorf – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen und Kressbronn – Friedrichshafen – Sipplingen.
- (2) Der Fahrgast schließt den Beförderungsvertrag mit dem Verkehrsunternehmen ab, das für die benutzte Linie auf dem jeweils befahrenen Streckenabschnitt die Genehmigung oder die Betriebsführerschaft hat.
- (3) Die Beförderungsbedingungen werden mit dem Besteigen des Fahrzeugs, dem Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen sowie im Schienenverkehr der DB Regio AG, der DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn GmbH & Co. KG (BOB) mit dem Betreten der Bahnanlagen Bestandteil des Beförderungsvertrags.
- (4) Die ganz oder teilweise am Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund (bodo) beteiligten Verkehrsunternehmen sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, wenn
 1. nach den geltenden Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der Eisenbahnverkehrsverordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist,
 2. die Beförderung mit den regelmäßig oder nach Bedarf eingesetzten Beförderungsmitteln möglich ist und
 3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche die Verkehrsunternehmen nicht abwenden konnten und deren Auswirkungen sie auch nicht abzuwenden vermochten.
- (2) Sachen und Tiere dürfen nur nach Maßgabe der §§ 11 und 12 mitgeführt werden.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Die Entscheidung über die Beförderung bei bereits belegtem Kinderwagenplatz liegt beim Fahr- und Aufsichtspersonal (in der Folge „Personal“ genannt).

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Fahrgäste darstellen, oder den Anweisungen des Personals nicht folgen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten, sofern eine Gefährdung Anderer nicht ausgeschlossen ist,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie von Amts wegen zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind, sowie Personen mit sonstigen nicht zulässigen Waffen.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis befördert.
- (3) Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Als Aufsichtsperson im Sinne der Absätze (2) und (3) gelten nur Personen im mindestens schulpflichtigen Alter.
- (4) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt in der Regel durch das Personal. Auf dessen Aufforderung hin sind nicht nur das Fahrzeug, sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen.
- (5) Das Personal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist zu folgen.
- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich während der Fahrt mit dem Fahrzeugführer zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb der Haltestellen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,

6. die Benutzbarkeit der Betriebsanlagen, -einrichtungen und Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 7. in nicht hierfür besonders gekennzeichneten Fahrzeugen oder Abteilen zu rauchen,
 8. Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte, Fernsehgeräte, ausgenommen mit Kopfhörer und einer Lautstärke, die andere Personen nicht stört, des weiteren Musikinstrumente oder lärm erzeugende Gegenstände zu benutzen,
 9. Fahr- und ähnliche Einrichtungen zu betätigen, sowie Klappen und Schranktüren zu öffnen, Notfälle ausgenommen,
 10. rangierende Fahrzeuge zu betreten,
 11. Füße auf die Sitze zu legen,
 12. Rad-, Rollschuh-, Inliner- und Rollbrettfahren im Bereich von Bahnhöfen, Haltestellen sowie in den Fahrzeugen,
 13. Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten oder zu überqueren,
 14. in den besonders gekennzeichneten Fahrzeugen Mobiltelefone zu benutzen,
 15. alkoholische Getränke in Bussen zu konsumieren.
- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen, sofern nicht weitere Haltemöglichkeiten ausdrücklich zugelassen sind. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Personals. Es ist zügig ein- und auszusteigen und erforderlichenfalls in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
 - (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Aufsichtspersonen. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
 - (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach Abs. 1 bis 4, so kann er von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.
 - (6) Das Personal hat die Rechte zur Festnahme und zum Festhalten von Fahrgästen aus § 127 StPO bzw. § 229 BGB.
 - (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen, -einrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die von den einzelnen Verkehrsunternehmen festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.
 - (8) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Abs. 9 und des § 7 Nr. 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe

von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Verlangen des Fahrgastes hat das Personal der Verkehrsunternehmen seinen Namen oder seine Dienstnummer bzw. die Wagennummer und seine vorgesetzte Dienststelle anzugeben.

- (9) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15,00 € zu zahlen.
- (10) Auf den Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen sowie in den Fahrzeugen dürfen nur mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens Waren bzw. Zeitschriften angeboten oder Sammlungen durchgeführt werden.

§ 5 Einnehmen der Plätze, Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen

- (1) Ein Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Schwerbeschädigten und Blinden sind vor allem die gekennzeichneten Plätze freizugeben. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn er keinen Sitzplatz findet und ihm keiner angewiesen werden kann.
- (2) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen oder Plätze verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Ein Anspruch auf einen Sitzplatz oder auf Unterbringung in der 1. Klasse bei Platzmangel in der 2. Klasse besteht nicht.
- (3) Kinderwagen sind an den hierfür bezeichneten Plätzen unterzubringen.
- (4) Die 1. Wagenklasse der Eisenbahnunternehmen darf nur mit hierfür gültigen Fahrausweisen benützt werden.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrscheine und deren Verkauf

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrscheine ausgegeben. Ein Fahrschein ist nur übertragbar, wenn er nicht auf den Namen lautet und die Fahrt noch nicht angetreten ist. Die Fahrscheine werden von den in den Tarif einbezogenen Unternehmen oder deren Beauftragten verkauft. Der Verkauf erfolgt im Namen und für Rechnung des jeweiligen Verkehrsunternehmens.
- (2) Der Fahrgast muss vor Antritt bis zur Beendigung der Fahrt im Besitz eines zur Fahrt gültigen Fahrscheins sein. Im Omnibusverkehr kann der Fahrschein bei Fahrtantritt erworben werden, wenn dies nicht für einzelne Linien oder Verkehrsunternehmen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Fahrscheine sind so aufzubewahren, dass sie dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorgezeigt oder ausgehändigt werden können. Die Fahrt gilt als angetreten oder beendet mit dem Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs.

- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrscheinautomaten werden die Fahrscheine, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Personal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrtrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrscheins ist, den erforderlichen Fahrschein unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu erwerben bzw. sich unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrpersonal zu melden. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Personal erfolgen.
- (4) Der Fahrgast hat sich davon zu überzeugen, dass er den für die vorgesehene Fahrt richtigen Fahrschein besitzt.
- (5) Einzelfahrscheine sind mit dem Kauf bereits entwertet. Tageskarten sind mit dem Kauf ebenfalls bereits entwertet und nur gültig am Lösungstag oder – beim Kauf an Vorverkaufsstellen – am gewünschten Gültigkeitstag.
- (6) Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er vor Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrschein (Anschlussfahrschein) zu erwerben, was auch mit der bodoCard möglich ist. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für Stadttarif-Zeitkarten ist kein Anschlussfahrschein erhältlich (siehe auch Teil B, Kap. 4.1).

- (7) Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrschein erwerben.
- (8) Kommt der Fahrgast seinen Pflichten nach den Absätzen 2, 3 und 6 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.
- (9) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.
- (10) Das Bearbeitungsentgelt für eine schriftliche Fahrpreisbestätigung richtet sich nach Anlage 7.

§ 7 Zahlungsmittel

Für den Verkauf durch das Personal gilt folgendes:

1. Das Fahrgeld soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Verkehrs- und Betriebspersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 10,- Euro zu wechseln

und Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie beschädigte Münzen und Geldscheine anzunehmen.

2. Soweit das Personal Geldbeträge über 10,- Euro nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Der Fahrgast kann das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei dem ausgebenden Verkehrsunternehmen abholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzurechnen.
3. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Beförderungsbedingungen oder Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort unterschrieben werden,
 2. laminiert, zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. außerhalb ihres örtlichen Geltungsbereiches oder außerhalb ihrer Geltungsdauer benutzt werden,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gelten und diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
- (3) Wird nach § 4 Abs. 5 ein zeitlich befristeter Ausschluss von der Beförderung oder der Benutzung der Anlagen ausgesprochen, so wird ein persönlicher Fahrausweis, der über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, für deren Dauer vom Betriebspersonal sichergestellt und kann danach an einer dafür bestimmten Stelle bei der Verwaltung des Unternehmens vom Fahrgast abgeholt werden; ein Fahrausweis, der nicht über den Ablauf der Ausschlussfrist hinaus gültig ist, wird eingezogen. Die Einziehung des Fahrausweises wird auf Verlangen schriftlich

bestätigt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstaussfall, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet; dies gilt insbesondere, wenn er
 1. bei Antritt der Fahrt nicht mit einem gültigen Fahrausweis versehen ist,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht unverzüglich zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 4. mit einem Fahrausweis, der nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag die 1. Klasse benutzt,
 5. für ein mitgeführtes Fahrrad keinen gültigen Fahrausweis vorzeigen kann, obwohl ein solcher erforderlich ist,
 6. das Fahrzeug ohne einen zur Fahrt gültigen Fahrausweis verlässt.
- (2) Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter Nr. 1. und 5. werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen eines gültigen Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.
- (3) Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt 60,00 Euro je Fahrgast und entgeltpflichtiger Sache. Der Fahrgast, der bei der Fahrausweisprüfung ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird, ist verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen, ansonsten kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (4) Bei sofortiger Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung, die ihn zur Fahrt wie mit einem Einzelfahrausweis berechtigt.
- (5) Ist der Fahrgast nicht bereit oder in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt sofort zu entrichten, so erhält er eine Zahlungsaufforderung.
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf 7,00 Euro, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche bei einer Verkaufsstelle des Verkehrsverbunds seine zum Zeitpunkt der Feststellung gültige, persönliche Zeitkarte vorlegt.
- (7) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Hinterlegung des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.
- (2) Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Fahrausweise wird nach Maßgabe der jeweiligen Tarifbestimmungen (Teil B) erstattet.
- (3) Für die Erstattung von persönlichen Zeitkarten gilt: Für zurückgegebene Karten wird Fahrgeld erstattet. Der Tag der Rückgabe oder das Datum des Poststempels bei Übersendung mit der Post gilt als letzter Benutzungstag. Zur Errechnung des zu erstattenden Betrags werden von dem entrichteten Beförderungsentgelt abgezogen: je Benutzungstag 2 Einzelfahrscheine Erwachsener der selben Preisstufe; bei Schülermonatskarten werden bei unter 15-jährigen anstelle Einzelfahrscheine Erwachsener entsprechende Einzelfahrscheine Kind angesetzt.

Wird eine Zeitkarte erst nach Beginn ihrer tariflichen Gültigkeit erworben, so wird für die Zeit vom Beginn der tariflichen Gültigkeit bis zum Tag des Erwerbs kein Fahrgeld erstattet.

Bei Krankheit wird Fahrgeld für persönliche Zeitkarten erstattet, wenn die Krankheit mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises der bezahlten Zeitkarte erstattet. Der Antrag auf Erstattung wegen Krankheit ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

- (4) Ein Anspruch auf Erstattung besteht nicht
 1. bei Ausschluss von der Beförderung, ausgenommen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2,
 2. wenn ein Reisender, der im Besitz eines gültigen Zuschlags für die Benutzung der 1. Klasse ist, in der 1. Klasse keinen Sitzplatz findet,
 3. wenn die Erstattung unter 1,- Euro liegt,
 4. für Benutzer eines Fahrausweises, soweit das Beförderungsentgelt von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts getragen wird.
- (5) Anträge nach den Abs. 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- (6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

§ 11 Mitnahme von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.

Im Teil C, Punkt 3. ist die Mitnahme von Fahrrädern für bestimmte Fahrzeugarten, Linien und Fahrzeiten näher geregelt.

- (2) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

Sachen und Gegenstände, die geeignet sind, Fahrzeuge über Gebühr zu verunreinigen, sind ebenfalls ausgeschlossen.

- (3) Sofern der Fahrgast zur Fortbewegung auf einen Krankenfahrstuhl (Rollstuhl), einen Kinderwagen o.ä. angewiesen ist, richtet sich die Pflicht zur Beförderung dieser Sache nach § 2. Soweit eine Beförderungspflicht nicht besteht, liegt die Entscheidung über die Mitnahme beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen nicht zurückgewiesen werden.
- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.
- (5) Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

§ 12 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 11 Abs. 1 + 5 sinngemäß.
- (2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person und angeleint befördert. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (3) Die Mitnahme von Hunden mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit („Kampfhunde“) ist in allen Verkehrsmitteln ausgeschlossen. Für den Ausschluss gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Polizeiverordnung (PolVOgH) und der Verwaltungsvorschrift (VwVgH) des Landes Baden-Württemberg über das Halten gefährlicher Hunde.
- (4) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältern mitgenommen werden.

- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13 Fundsachen

- (1) Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens zurückgegeben, in dessen Betriebsanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeugen die Sache gefunden wurde, und zwar gegen Zahlung eines Entgelts für die Aufbewahrung. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

- (2) Werden Fundsachen nicht innerhalb von 6 Wochen nach dem Verlusttag abgeholt, werden sie nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe versteigert. Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.
- (3) Das Aufbewahrungs- und Verwaltungsentgelt für Fundsachen beträgt neben etwaiger Barauslagen 1,-- €, bei Bargeld 3 % des Wertes, mindestens jedoch 1,-- €.

Im Schienenverkehr gelten die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen festgesetzten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Bei nicht von den Verkehrsunternehmen betriebenen Fundbüros gelten die dort festgelegten Aufbewahrungsfristen und Entgelte.

Geringwertige Fundsachen bis zu einem Wert von 2,-- € können dem Verlierer unentgeltlich zurückgegeben werden.

- (4) Es ist nicht möglich, über Betriebsfunk oder durch den Einsatz zusätzlichen Personals nach dem Fundgegenstand zu forschen. Wenn der Verlierer eine dringende Nachforschung glaubhaft macht und Wert auf eine sofortige Suche legt, so muss er die entstehenden Lohn- sowie Nebenkosten tragen.

§ 14 Haftung

- (1) Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Unternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,- Euro; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (2) Das Verkehrsunternehmen haftet nicht bei Schäden, die von mitgeführten Sachen oder Tieren verursacht werden.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen, insbesondere durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.
- (2) Das Verkehrsunternehmen übernimmt keine Haftung für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache es nicht zu vertreten hat.

§ 17 Fahrgastrechte – besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

- (1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt. Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen (Näheres hierzu unter www.diebefoerderer.de und www.fahrgastrechte.info).
- (2) Durch diese Regelung werden ausschließlich Fahrscheine nach dem Gemeinschaftstarif des bodo erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.
- (3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (4) Fahrpreisschädigungen für relationsbezogene Fahrausweise für eine einfache Fahrt sowie eine Hin- und Rückfahrt mit einem Zahlungsbetrag von unter 4,00 Euro werden nicht ausbezahlt.
- (5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Ländertickets, Schönes-Wochenende-Tickets, Quer-durchs-Land-Tickets, KombiTickets, Sonderfahrausweisen und Tageskarten.
- (6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen oder bei der Verbundgeschäftsstelle gestellt werden. Erstattungsdrucke sind auch im Internet unter www.bodo.de abrufbar.
- (7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

§ 18 Mobilitätsgarantie

- (1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von gemäß Abs. 2 einbezogenen Fahrausweisen bei Verspätungen und Fahrtausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten bodo-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende bodo-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeiteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.bodo.de).
- (2) Anspruchsberechtigt sind Inhaber von Stadtverkehrswochen-, Monats- und Abokarten für Jedermann sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur ein Mal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bis zu 35 Euro ersetzt.
- (3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das z.B. unter www.bodo.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der bodo-Geschäftsstelle oder einem bodo-Verkehrsunternehmen einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrausweiskauf sind nicht möglich.
- (4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im bodo kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgeht oder ihm vor dem Kauf des Fahrausweises bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht, die im Vorfeld rechtzeitig unter www.bodo.de angekündigt wurden.
- (5) Die Mobilitätsgarantie besteht parallel zur Fahrgastgarantie eines Verkehrsunternehmens (z.B. der DB oder der BOB). Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur beim bodo-Verkehrsverbund oder dem jeweiligen Unternehmen geltend gemacht werden.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

1. Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen und die Mitnahme von Sachen und Tieren auf den in **Anlage 1** festgelegten Linien und Strecken, auf Schienenstrecken nur in Zügen des Konzerns DB AG der Produktklasse C und der Bodensee-Oberschwaben-Bahn zwischen Aulendorf – Ravensburg – Friedrichshafen, Bad Saulgau/Pfullendorf – Aulendorf – Kißlegg, Aulendorf – Bad Wurzach, Marstetten-Aitrach – Kißlegg – Wangen und Kressbronn – Friedrichshafen – Sipplingen.

2. Tarifsystem

Für die Preisbildung ist das Tarifgebiet des bodo in Tarifzonen (Flächenzonen) eingeteilt. Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch zwei- und dreistellige Zahlen (Zonennummern). Die Zoneneinteilung ist in **Anlage 3** dargestellt.

Der Fahrpreis richtet sich nach der Anzahl der Tarifzonen, die bei einer Fahrt berührt werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzone zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet.

Die Zuordnung der Orte und Ortsteile zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis mit Zonenzuordnung (**Anlage 4**).

Beginnt oder endet eine Fahrt an einem Ort oder Ortsteil, der auf einer Zonengrenze liegt, so zählt dieser zu der Zone, in der die Fahrt durchgeführt wird. Erfolgt eine Fahrt ganz oder teilweise auf einer Zonengrenze, so sind die Orte bzw. Ortsteile auf der Zonengrenze einer der angrenzenden Zonen zuzurechnen.

Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreisübersicht in **Anlage 5**. Bei Bezahlung von 8 Zonen ist der Fahrausweis automatisch für das Gesamtnetz des bodo gültig. Für Fahrten innerhalb der Stadtzone Ravensburg Weingarten (Zonen 30, 31, 32, 230, 232, 240, 242, 243 und 331; ausgenommen Schienenstrecke von und nach Meckenbeuren), des Stadtverkehrs Friedrichshafen (Zone 10), der Stadtverkehre Bad Waldsee, Isny, Immenstaad, Leutkirch, Tettnang und Wangen wird die Preisstufe für den Stadtverkehrstarif angewendet. Ergänzende und abweichende Tarifbestimmungen und Preise sind in **Anlage 6** für den jeweiligen Stadtverkehrsbereich geregelt.

Mit Zeitkarten können bei gleicher Zonenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenanzahl ist der Weg zu bezahlen, den der Fahrgast befährt. Bei Bezahlung des längeren Weges kann auch der kürzere benutzt werden.

3. Fahrausweise

Fahrausweise des Gemeinschaftstarifes sind:

- 3.1 **Fahrausweise mit beschränkter Fahrtanzahl**
 - Einzelfahrscheine Erwachsener und Kind
 - Einzelfahrscheine mit bodoCard

- Anschlussfahrtscheine

3.2 Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

- Tageskarten
- Monatskarten (für jedermann)
- Kindergartenkind-Monatskarten
- Schülermonatskarten (auch für Auszubildende und Studenten)
- StudiTickets und Anschluss-StudiTickets
- JuniorTickets
- Abonnements

3.3 Kinder

Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr (6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (14 Jahre) zahlen den ermäßigten Fahrpreis bzw. fallen unter die verschiedenen Mitnahmeregelungen für Kinder bei Tages- und Zeitkarten. Kinder unter 6 Jahren werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson mit gültigem Fahrausweis unentgeltlich befördert. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 4 Kinder unter 6 Jahren unentgeltlich mitnehmen. Ansonsten ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind bei den jeweiligen Fahrausweisregelungen aufgeführt.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Einzelfahrtscheine / Anschlussfahrtscheine

Einzelfahrtscheine werden für Erwachsene und Kinder ausgegeben und gelten nur zum sofortigen Fahrtantritt am Lösungstag. Einzelfahrtscheine sind beim Kauf bereits entwertet. Sie berechtigen zu Fahrten mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel. Es ist der kürzeste Weg unter Wahrung der nächsten Anschlüsse zu wählen. Rund- und Rückfahrten sowie Fahrtunterbrechungen sind nicht gestattet.

Die Gesamtreisezeit ist innerhalb der Stadtzone Ravensburg Weingarten (Zonen 30, 31, 32, 230, 232, 240, 242 und 331; ohne Schienenstrecke von und nach Meckenbeuren), des Stadtverkehrs Friedrichshafen (Zone 10), der Stadtverkehre Bad Waldsee, Isny, Leutkirch, Tettnang, Überlingen und Wangen jeweils auf 60 Minuten beschränkt. Sie verlängert sich jedoch, wenn der nächste Anschluss innerhalb dieser Zeit nicht erreicht werden kann.

Einzelfahrtscheine werden für Inhaber von Zeitkarten auch als **Anschlussfahrtscheine** für Erwachsene und Kinder ausgegeben: Will der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich hinausfahren, so hat er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt einen zusätzlichen Fahrtschein (Anschlussfahrtschein) zu erwerben, dies ist für Einzelfahrtscheine Erwachsene auch mit der bodoCard möglich. Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein richtet sich nach der Fahrstrecke zwischen der Grenze des Geltungsbereichs der Zeitkarte und dem Ziel der Weiterfahrt. Die Preisstufe für den Anschlussfahrtschein darf zusammen mit der Anzahl der Preisstufen für die Zeitkarte insgesamt 8 Preisstufen (Netz) nicht übersteigen. Der Anschlussfahrtschein gilt nur für eine Fahrt und nur in Verbindung mit der Zeitkarte, zu der er gelöst ist. Ein eventuell vorhandener Stadttarif darf nicht

angewendet werden. Bei Fahrten in der Gegenrichtung gelten vorstehende Regelungen sinngemäß.

Für eine Stadttarif-Zeitkarte Ravensburg Weingarten ist ein Anschlussfahrtschein erhältlich; führt die Anschlussfahrt durch die Zone 31, ist die Zone 31 bei der Ermittlung der Anzahl der durchfahrenen Zonen mitzuzählen. Für die übrigen Stadttarif-Zeitkarten ist kein Anschlussfahrtschein erhältlich.

Die aufgrund einer Mitnahmemöglichkeit bei Zeitkarten mitfahrenden Personen können ebenfalls zu den gleichen Bedingungen wie der Inhaber der Zeitkarte einen Anschlussfahrtschein erwerben.

Als Anschlussfahrtscheine sind auch Einzel- oder GruppenTageskarten, sofern sie im Rahmen der vertrieblischen Möglichkeiten für die entsprechenden Zonen gelöst werden können, zugelassen.

4.2 Einzelfahrtscheine mit bodoCard

Die verbundeigene bodoCard ist eine Chipkarte und dient als bargeldloses Zahlungsmittel.

Die Kartengebühr beträgt 1,- Euro und wird beim Erwerb zusammen mit der erstmaligen Bewertung der bodoCard erhoben.

Für die erstmalige Bewertung der bodoCard ist ein Betrag von mindestens 9,- Euro vorgesehen; weitere Bewertungen können in 10-Euro-Schritten bis höchstens 50,- Euro an jedem elektronischen Fahrtscheindrucker (EFD) auf den Bussen und an den BOB-Fahrausweisautomaten vorgenommen werden.

Die Karte ist übertragbar; Mehrfachbenutzung ist möglich.

Beim Kauf eines Einzelfahrtscheins für Erwachsene wird dem Fahrgast der rabattierte Preis von der Karte abgebucht und ein Fahrtscheinausdruck erstellt. Bei Einzelfahrtscheinen für Kinder wird der Kinderfahrpreis (ohne zusätzlichen Rabatt) abgebucht. Der Fahrgast ist verpflichtet, diesen Fahrtscheinausdruck abzuverlangen, um ihn bei Fahrausweiskontrollen als Fahrtberechtigung vorzeigen zu können.

An Fahrausweisautomaten ohne entsprechende technische Einrichtung wird ein rabattierter Einzelfahrtschein für Erwachsene gegen Barzahlung ausgegeben, der nur gültig in Verbindung mit einer bodoCard ist.

Bei nicht verfügbaren Abfertigungsgeräten sowie bei technischen Störungen besteht kein Anspruch auf Ausgabe rabattierter Einzelfahrtscheine mit bodoCard.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrtscheine nach 4.1.

4.3 Tageskarten

Tageskarten berechtigen vom Zeitpunkt des Kaufs bis zum Betriebsschluss zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich und werden als EinzelTageskarte und als GruppenTageskarte angeboten. Sie sind nicht persönlich

und somit übertragbar. Nach Antritt der Fahrt erlischt die Übertragbarkeit. Sie sind mit Kauf entwertet und nur gültig am Lösungstag.

4.3.1 EinzelTageskarten

Die EinzelTageskarte gilt für eine Person und wird für bis zu 7 Zonen oder das gesamte Verbundnetz ausgegeben.

4.3.2 GruppenTageskarten

Die GruppenTageskarte wird ausgegeben als

- GruppenTageskarte für bis zu 3 benachbarte Zonen
- GruppenTageskarte für das gesamte Verbundnetz.

Die GruppenTageskarte können montags bis freitags ab 8.30 Uhr, samstags, sonntag und feiertags sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis zu 5 Personen (ab 6 Jahren) im angegebenen Geltungsbereich bei gemeinsamer Fahrt nutzen. Dabei zählen Kinder ab 6 Jahren als eine Person.

Gruppenregelung

Größere Gruppen lösen die entsprechende Anzahl von GruppenTageskarten. Gruppen ab 10 Personen sind berechtigt, montags bis freitags die GruppenTageskarte auch schon vor 8.30 Uhr zu nutzen. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

Kindergarten-Regelung

Kindergartengruppen bis 30 Personen müssen nur eine GruppenTageskarte lösen. Diese gilt ganztägig ohne zeitliche Beschränkung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

6.-Klasse-Regelung

Bei Fahrten von Schulklassen bis einschließlich Klasse 6 ist die GruppenTageskarte für 10 Personen gültig. Diese Regelung kann bis zu einer Personenzahl von 30 Personen (entsprechend 3 GruppenTageskarten) in Anspruch genommen werden. Ab der 31. Person gilt die reguläre Mitnahmeregelung. Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Regelung ist die Voranmeldung bei den genutzten Verkehrsunternehmen gemäß Ziff. 11 des Tarifs. Die Anmeldebestätigung ist Bestandteil des Fahrscheins und muss, soweit vom Verkehrsunternehmen ausgegeben, mitgeführt werden.

4.4 Zeitkarten

Zeitkarten sind Schülermonatskarten, Kindergartenkind-Monatskarten, Monatskarten für jedermann, JuniorTickets, StudiTickets einschl. Solidarregelung und Anschluss-StudiTickets, Abonnements und in einzelnen Stadtverkehren Wochenkarten und

Schülerwochenkarten. Diese Zeitkarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereiches zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

Persönliche, nicht übertragbare Zeitkarten sind nur gültig, wenn sie vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben sind. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Die Ausgabe der Zeitkarten (außer Abonnements) erfolgt in den Bussen, Vorverkaufsstellen, Fahrkartenausgaben und an den Fahrscheinautomaten des Schienenverkehrs. Schülermonatskarten und Monatskarten für jedermann können in den Bussen und an den Fahrscheinautomaten vom 25. des Vormonats an gekauft werden, Wochenkarten der Stadtverkehre ab Donnerstag der Vorwoche.

4.4.1 Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten

Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten werden ausgegeben:

1. an schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres für

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien, mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landvolkshochschulen;
- b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter a) fallen besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
- d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 19 des Berufsbildungsgesetzes stehen sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung ausgebildet werden;
- e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

- f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach dem für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist, während der Zeit der Ableistung dieses Praktikums oder Volontariats;
- g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
- h) Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
Zivildienstleistende sind von dieser Regelung ausgeschlossen; auch Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Schülermonatskarte.

Die Berechtigung zum Erwerb von Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten ist in den Fällen der Ziffer 2. a) - g) durch Vorlage eines gültigen Schülerschein, einer Immatrikulationsbescheinigung, einer Bescheinigung des Ausbildungsbetriebes und in den Fällen der Ziffer 2. h) durch Vorlage einer Bescheinigung des Trägers der jeweiligen sozialen bzw. ökologischen Dienste nachzuweisen. In den Bescheinigungen ist zu bestätigen, dass die Voraussetzungen der Ziffer 2 geprüft wurden und erfüllt sind. Die Bescheinigungen gelten längstens ein Jahr. Die Schülerschein sind für jedes Schuljahr gültig zu schreiben. Die Nachweise sind Bestandteil des Fahrausweises. Sie sind bei Fahrausweiskontrollen stets zusammen mit der Schülermonatskarte bzw. Schülerwochenkarte vorzuzeigen.

Die in Ziffer 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten werden nur für die Zonen ausgegeben, in denen Fahrten im Schul- bzw. Ausbildungsverkehr notwendig sind.

Schülermonatskarten gelten für den angegebenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr. Stadtverkehr-Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag.

In den Zügen der Eisenbahnunternehmen berechtigen Schülermonatskarten nur zur Fahrt in der 2. Klasse. Der Übergang in die 1. Klasse ist nicht gestattet.

Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar und müssen vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein.

Abhanden gekommene Schülermonatskarten und Stadtverkehr-Schülerwochenkarten werden nicht ersetzt.

Jede Schülermonatskarte berechtigt

- ab 13.30 Uhr,
- an schulfreien Tagen (Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und Ferientage Baden-Württembergs),
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag ganztätig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum.

Gültigkeit September-Schülermonatskarten in den Sommerferien (Ferienkarte):
Berechtigte, die ihre Schülermonatskarte September im Vorverkauf erwerben bzw. erhalten, können diese während der Sommerferien Baden-Württembergs ganztätig bis Betriebsschluss zu Fahrten im gesamten bodo-Verbundraum nutzen.

4.4.2 Listenverfahren

Werden für Schüler die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, kann das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schülermonatskarten in einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Schulwegkostenträger und der Ausgabestelle geregelt werden (Listenverfahren).

Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird innerhalb der Schulhalbjahres-Zeiträume September – Februar und März - Juli je Schüler und Schulhalbjahr für maximal 1 abhanden gekommene Schülermonatskarte gegen eine Gebühr gemäß Anlage 7 Ersatz geleistet. Weitere Schülermonatskarten werden nicht ersetzt. Abhanden gekommene Schülermonatskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die Ausgabestelle zurückzugeben.

Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten wird der Fahrpreis nur erstattet, wenn ein Schüler den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet, sowie in Fällen einer länger andauernden Krankheit. Die Erstattung kann nur bei der Ausgabestelle gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule bzw. des Arztes beantragt werden.

Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr entfällt, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

Eine Rückgabe von Schülermonatskarten vor dem Benutzungsmonat richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen der Landkreise.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Schülermonatskarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 der gemeinsamen Beförderungsbedingungen.

4.4.3 Kindergartenkind-Monatskarten

Kindergartenkind-Monatskarten werden an Kindergartenkinder für die Zonen ausgegeben, die für die Fahrt zwischen Wohnort und Kindergarten notwendig sind. Kindergartenkind-Monatskarten dürfen auch für Kinder erworben werden, die eine Kindertagesstätte besuchen und noch nicht eingeschult sind. Die Berechtigung zum Erwerb ist glaubhaft zu machen.

Kindergartenkind-Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen innerhalb der Geltungsdauer und des aufgedruckten Geltungsbereichs zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen. Sie sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn der Name des Kindergartenkinds unauslöschlich mit Vor- und Zunamen eingetragen ist.

Kindergartenkind-Monatskarten berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

4.4.4 Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten

Monatskarten und Stadtverkehr-Wochenkarten, soweit diese tariflich vorgesehen sind, werden an jedermann ausgegeben und sind uneingeschränkt übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Stadtverkehr-Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche bis 12.00 Uhr des ersten Werktags der folgenden Woche. Der erste Tag einer Kalenderwoche ist der Montag. Als erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres gilt die Woche, in die mindestens vier der ersten sieben Januartage fallen.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat und darüber hinaus bis zum 1. Werktag des Folgemonats 12.00 Uhr. Ist dieser Werktag ein Samstag, so gelten sie bis zum nächstfolgenden Werktag 12.00 Uhr.

Mit der Monatskarte (für jedermann) können ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember zusätzlich bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Die Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg.

Für abhanden gekommene Stadtverkehr-Wochenkarten und Monatskarten wird kein Ersatz geleistet.

4.4.5 Abonnements

4.4.5.1 Abokarten und PremiumAbokarten

Abokarten werden an jedermann ausgegeben und sind persönlich oder übertragbar. Für kostenersatzberechtigte Schüler ist die Abokarte nicht erhältlich. Abokarten können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden.

Mit der Abokarte können **ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember** bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) mitgenommen werden. Mitnahmemöglichkeit besteht nur bei gemeinsamem Einstieg, sie gilt nicht für den Anschlussfahrausweis.

Die PremiumAbokarte beinhaltet folgende Zusatzleistungen:

- Nutzung der 1. Klasse durch den Inhaber an allen Tagen,
- netzweite Gültigkeit in der 1. Klasse an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember,
- netzweite Mitnahmemöglichkeit in der 1. Klasse von bis zu 4 Personen (ab 6 Jahren) an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember.

4.4.5.2 Abo Mobil63 / Abo Mobil63 Partnerkarte

Das Abo Mobil63 wird an Personen ab dem vollendeten 63. Lebensjahr ab dem Monat, in dem sie Geburtstag haben, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann während der Gültigkeitsdauer zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im Gesamtnetz benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Ehepaaren sowie Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, wird beim Erwerb eines zweiten Abo Mobil63 ein Rabatt von 30 Prozent gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis eines gültigen Abo Mobil63 zum Normalpreis oder der Erwerb eines Abo Mobil63 zum Normalpreis.

4.4.5.3 Abo Mobil18

Das Abo Mobil18 wird an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr bis einschließlich dem Monat, in dem der 26. Geburtstag liegt, als persönliches Abonnement ausgegeben und ist nicht übertragbar. Es kann von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereiches benutzt werden. Bei der Bestellung ist ein Altersnachweis vorzulegen.

Das Abo Mobil18 beinhaltet folgende Leistungen:

- Nutzung der 2. Klasse,
- netzweite Gültigkeit an Werktagen montags bis freitags ab 18.00 Uhr sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen und am 24. und 31. Dezember.

4.4.5.4 Allgemeine Abonnementregelungen

Die Abonnements sind erhältlich gegen vorherige Bestellung bei den bodo-Verkaufsstellen durch Abgabe eines Bestellscheins oder durch Bestellung im Internet. Für persönliche Abonnements ist ein aktuelles Lichtbild erforderlich.

Das ausgebende Unternehmen muss ermächtigt werden, das jeweilige Fahrgeld monatlich im voraus bis auf Weiteres, mindestens jedoch für die Dauer von 12 aufeinanderfolgenden Monaten, vom Girokonto eines Geldinstituts mit Sitz in Deutschland einzuziehen. Das SEPA-Lastschriftmandat schließt das Einverständnis zur Erhöhung der monatlichen Einzugsbeträge bei Tarifänderungen gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut ein.

Das Abonnement kann an jedem 1. eines Monats begonnen werden, wenn bis zum 10. des Vormonats der Bestellschein mit einem SEPA-Lastschriftmandat und - nur bei persönlichen Abonnements - mit Lichtbild bei der Ausgabestelle vorliegt. Der Abonnementvertrag kommt mit der Zusendung der Monatskarten nach einer positiv

ausgefallenen Bonitätsprüfung zustande und besteht mit dem Unternehmen, das die Karten ausgibt. Es werden für einen Jahreszeitraum zwölf Monatskarten ausgegeben.

Das Abonnement gilt für mindestens 12 Monate. Wenn es nicht gekündigt wird, verlängert es sich um weitere 12 Monate, wobei dem Kunden unaufgefordert weitere Monatskarten zugeschickt werden.

Das Abonnement kann zum Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat bis zum 20. des Vormonats schriftlich an die Ausgabestelle zu erfolgen. Wirksam wird die Kündigung erst dann, wenn die noch nicht genutzten Monatskarten der Kündigung beigelegt sind. Wird der Rückgabetermin versäumt, gilt das Abonnement bis zum Ablauf des Monats, in dem die Monatskarten der Ausgabestelle vorliegen, als fortgesetzt.

Wird das Abonnement vorzeitig vor Ablauf der 12-Monatsfrist gekündigt, so wird

- bei der Abokarte, PremiumAbokarte und dem Abo Mobil18 der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte für jedermann,
- beim Abo Mobil63 / bei der Abo Mobil63 Partnerkarte der Unterschied zwischen Abonnementpreis und Monatskarte der Preisstufe 2

für den im Abonnementjahr zurückgelegten Zeitraum nacherhoben. Dies gilt nicht, wenn die Kündigung aus Gründen erfolgt, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat, der Kunde mindestens ein Jahr ununterbrochen am Abonnement teilgenommen hat, oder wenn er verstorben ist.

Im Falle einer Tarifänderung hat der Kunde das Recht zur außerordentlichen Kündigung zum Ende des Monats vor Eintritt der Tarifierhöhung. Tritt die Tarifierhöhung nicht zum 1. eines Monats ein, kann die Kündigung zum Ende des Monats erfolgen, in dem die Tarifierhöhung eingetreten ist. Die schriftliche Kündigung muss spätestens bis zum 10. des Nachmonats, der auf den Zeitpunkt der ordentlichen Bekanntmachung der Tarifänderung folgt, unter Vorlage der nicht benutzten Monatskarten bei der Ausgabestelle eingegangen sein. Andernfalls ist die Kündigung unwirksam.

Wird durch die außerordentliche Kündigung die Rückgabe der Monatskarten erst später als 3 Kalendertage nach Inkrafttreten der Tarifänderung möglich, ist für jeden folgenden Kalendertag 1/30 des geänderten Beförderungsentgelts zu entrichten.

Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto zu jedem Monatsbeginn bereitzuhalten. Ist der Einzug von monatlichen Teilbeträgen mangels Kontodeckung nicht möglich, oder wird ein Einzug vom Kontoinhaber trotz korrekter Abbuchung nicht anerkannt, kann das Abonnement vom ausgebenden Unternehmen fristlos gekündigt werden. Die anfallenden Rücklastgebühren sind vom Kunden zu tragen. Die noch nicht genutzten Monatskarten sind der Ausgabestelle zu übergeben. Wird die Übergabe verweigert, hat der Kunde Ersatz in Höhe einer Monatskarte für jedermann für jeden Monat zu leisten, für den die Übergabe der Monatskarte verweigert wird.

Bei Tarifänderungen werden die monatlichen Einzugsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Abonnements wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

Änderungen der Angaben im Abonnement (z.B. Geltungsbereich, IBAN oder BIC) sind nur zum 1. eines Kalendermonats möglich und bis spätestens zum 10. des Vormonats zu beantragen. Die restlichen ungenutzten Monatskarten werden ungültig und sind zurückzugeben. Nach erfolgter Rückgabe wird die Änderung durchgeführt.

Änderungen von Adresse oder Bankverbindung (neues SEPA-Lastschriftmandat) sind vom Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Verlust oder Zerstörung eines persönlichen Abonnements ist der Ausgabestelle anzuzeigen. Der Fahrgast erhält dann gegen ein Entgelt nach Anlage 7 Ersatz. Die Ausstellung der Ersatzkarte erfolgt innerhalb einer Woche. Für verloren erklärte persönliche Abonnements sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Fahrausweise, die als Folge von Verlust oder Zerstörung bis zur Ausstellung einer Ersatzkarte gelöst wurden, werden nicht erstattet.

Bei einem persönlichen Abonnement wird bei Krankheit Fahrgeld erstattet, wenn diese mit Reiseunfähigkeit verbunden ist und ununterbrochen länger als 14 Tage dauert. Die mit Reiseunfähigkeit verbundene Krankheit ist vom Fahrgast durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder einer Bescheinigung eines Krankenhauses nachzuweisen. Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Preises des bezahlten persönlichen Abonnements erstattet. Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Der Antrag auf Erstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Krankheitsende zu stellen.

4.4.6 JuniorTickets

Das JuniorTicket ist eine Monatskarte als Freizeitkarte für alle Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren, die keine Schülermonatskarte benötigen.

- Mit dem JuniorTicket kann das gesamte Netz des bodo-Verbundes ab 14.00 Uhr an Schultagen sowie ganztägig bis Betriebsschluss:
- in den Schulferien Baden-Württembergs,
- samstags, sonn- und feiertags und
- in der Zeit von Freitag vor Rosenmontag bis Freitag nach Rosenmontag genutzt werden.

JuniorTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das JuniorTicket kann längstens für den Monat erworben werden, in dem der Jugendliche seinen 21. Geburtstag hat.

Es ist einen ganzen Kalendermonat gültig, nicht übertragbar und muss vom Inhaber eigenhändig und unauslöschlich unterschrieben sein.

4.4.7 StudiTickets und Anschluss-StudiTickets

4.4.7.1. StudiTickets

StudiTickets werden ausschließlich ausgegeben an Studierende von Hochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung geschlossen wurde.

Das StudiTicket ist ein Sechsmontats-Ticket bzw. 2 x Dreimonats-Ticket (DHBW). Es gilt

im Sommersemester

- von 1. Januar bis 30. Juni (Zeppelin Universität Friedrichshafen),
- von 1. März bis 31. August (HRW Ravensburg-Weingarten),
- von 1. April bis 30. September (PH Weingarten),
- von 1. April bis 30. Juni (DHBW, Quartal II) und von 01. Juli bis 30. September (DHBW, Quartal III)

und im Wintersemester

- von 1. Juli bis 31. Dezember (Zeppelin Universität Friedrichshafen)
- von 1. September bis 28./29. Februar (HRW),
- von 1. Oktober bis 31. März (PH),
- von 1. Oktober bis 31. Dezember (DHBW, Quartal IV) und von 01. Januar bis 31. März (DHBW, Quartal I)

sowie darüber hinaus jeweils bis 12.00 Uhr des ersten Werktags des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Das StudiTicket berechtigt Studierende innerhalb der Geltungsdauer im gesamten bodo-Verbundraum zu beliebig vielen Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen.

StudiTickets berechtigen in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Das StudiTicket ist nicht übertragbar. Es ist nur gültig, wenn es vom Inhaber unauslöschlich mit Vor- und Zunamen unterschrieben ist. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Das StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen. Bei einer Fahrausweisprüfung sind das StudiTicket und der Studierendenausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

4.4.7.2. Anschluss-StudiTickets

Anschluss-StudiTickets des bodo-Verbundes werden ausschließlich an Studierende ausgegeben, welche ein Semesterticket der Verbünde DING oder naldo besitzen. Das bodo-Anschluss-StudiTicket ist nur in Verbindung mit dem Studierendenausweis gültig. Bei einer Fahrausweisprüfung sind neben dem bodo-Anschluss-Semesterticket und dem Studierendenausweis auch das naldo/DING-Semesterticket unaufgefordert vorzuzeigen. Alternativ zum Studierendenausweis wird auch die Immatrikulationsbescheinigung in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert. Ansonsten gelten für die bodo-Anschluss-Semestertickets die Regelungen des Kap. 4.4.7.1 analog.

4.4.8 Solidar-Regelung

Die Solidar-Regelung ermöglicht allen Studierenden von Universitäten und Fachhochschulen, mit denen eine gesonderte Vereinbarung über eine Komplementärfinanzierung geschlossen wurde, mit gültigem Studierendenausweis oder Immatrikulationsbescheinigung beliebig viele Fahrten mit beliebig häufigem Unterbrechen und Umsteigen im bodo-Verbundraum von montags bis freitags ab 18.00 Uhr bis Betriebsende, samstags ab 16.00 Uhr bis Betriebsende, an Sonn- und Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember ganztägig bis Betriebsende.

Als Fahrausweis für die Solidar-Regelung gelten die von den Hochschulen ausgestellten, gültigen Studierendenausweise oder Immatrikulationsbescheinigungen.

Die Solidar-Regelung berechtigt in Zügen zur Benutzung der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist nicht gestattet.

Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Bei Studierendenausweisen ohne Lichtbild ist die Berechtigung mit amtlichem Personalausweis nachzuweisen.

5. Benutzung der 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Zu bereits vorhandenen Fahrscheinen sind an Fahrscheinautomaten bzw. bei Fahrkartenausgaben Zuschläge zu lösen.

Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Fahrscheins.

5.1 Zuschlag für einzelne Fahrten

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrausweis je Fahrt und beförderte Person (Erwachsene und Kinder) ein Zuschlag in Form eines Einzelfahrscheins für Kinder der jeweiligen Preisstufe zu lösen. Maßgebend für den Preis des Zuschlages ist die Preisstufe (Zonenanzahl) der bei einem Eisenbahnunternehmen zurückgelegten Fahrstrecke in der 1. Klasse. Er gilt nur zum sofortigen Fahrtantritt.

5.2 Zuschlag für Zeitkarten

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Klasse mit Monatskarten (für jedermann) und Abonnements können Zuschläge, gültig für einen Monat, gelöst werden. Sie gelten nur in Verbindung mit der dazugehörigen Zeitkarte. Für Abonnements werden auch

Zuschläge für die gesamte Geltungsdauer ausgegeben, die auf die Fahrausweise aufgedruckt werden.

Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Benutzung der 1. Klasse.

5.3 Zuschlag für Schwerbehinderte

Für Schwerbehinderte gelten die Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) in der jeweils aktuellen Fassung.

6. Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen (sofern eine ständige Begleitung notwendig und dies im Ausweis des Schwerbehinderten eingetragen ist) sowie deren Handgepäck, Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch IX, Kap. 13, § 145 in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berechtigung ist jeweils auf Verlangen des Fahr- und Aufsichtspersonals nachzuweisen.

7. Beförderung von Polizei- und Zollbeamten

Polizeibeamte/innen der Bundespolizei sowie der Länder sowie Zollbeamte werden bei den im bodo beteiligten Verkehrsunternehmen, wenn sie Dienstuniform tragen, unentgeltlich befördert. Dies gilt in den Zügen für die 2. Klasse.

8. Hunde

Hunde werden, sofern die Voraussetzungen von § 11 und § 12 der Beförderungsbedingungen gegeben sind, kostenlos befördert.

9. Sachen

Handgepäck, Krankenfahrstühle, von einer Person transportierbare Musikinstrumente, ein paar Ski, ein Rodelschlitten und sonstige Sachen, sowie kleine Tiere in Behältern, deren Beförderung zugelassen ist, können unentgeltlich mitgenommen werden.

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden, z. B. zum Transport von Gepäck oder Tieren und dergleichen. In diesen Fällen ist der Fahrpreis für Erwachsene zu entrichten.

10. Gästekarten für Austauschschüler

Für Austauschschüler an Schulen im Verbundgebiet werden für die Dauer ihres Aufenthaltes persönliche Gästekarten mit verbundweiter Gültigkeit ausgegeben (Preis

gemäß Anlage 7). Diese sind nur an bestimmten Verkaufsstellen in einer Sammelbestellung der Schule oder des Schulträgers gegen Nachweis der Teilnehmer erhältlich.

Während der Aufenthaltsdauer des Austauschschülers kann der Gültigkeitszeitraum der Gästekarte frei gewählt werden, wobei eine oder mehrere Unterbrechungen nicht möglich sind.

Beförderungsentgelt für verlorene und abhanden gekommene Gästekarten wird nach Maßgabe von § 10 Abs. 3 der Beförderungsbedingungen (Teil A) erstattet.

11. Gruppenfahrten

Sind mehrere Personen zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen, so gelten für sie folgende Regelungen zur Anmeldung einer Gruppenfahrt:

Bei Benützung von Bussen müssen Gruppen ab 10 Personen und Schulklassen an Werktagen mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt beim jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden unter Beachtung der üblichen Servicezeiten.

Bei Benützung von DB-Zügen besteht bei Fahrtantritt vor 8.30 Uhr ab 10 Personen, bei Fahrtantritt nach 8.30 Uhr ab 20 Personen sowie für Fahrradgruppen ab 6 Personen eine generelle Anmeldepflicht von 7 Werktagen vor Fahrtantritt bei der DB-Gruppenreservierungsstelle. Bei Benützung von anderen als DB-Zügen besteht ab 10 Personen eine generelle Anmeldepflicht von 24 Stunden vor Fahrtantritt bei der jeweils zuständigen Gruppenreservierungsstelle der Eisenbahnunternehmen.

12. Inkrafttreten

Der bodo - Gemeinschaftstarif trat am 01.01.2004 in Kraft.

C. Allgemeine Sonderregelungen

1. Kombikarten

Kombikarten können sein

- Eintrittskarten, Veranstaltungsausweise, Tagungsausweise,
- Gästekarten der Beherbergungsbetriebe,
- Tourismuskarten (z. B. Vorteilskarten für Sehenswürdigkeiten, Museen, spezifische Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie etc.) mit Fahrtberechtigung.

Die zeitliche und örtliche Gültigkeit ergibt sich aus einem besonderen Aufdruck.

Der bodo oder Verkehrsunternehmen können Kooperationen mit Veranstaltern abschließen (Verkehrsunternehmen nur im Einvernehmen mit dem bodo), die es deren Veranstaltungsbesuchern ermöglichen, mit der Eintrittskarte den bodo zu nutzen.

Einzelheiten werden in Sondervereinbarungen geregelt und sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

2. Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen können von bodo eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird. Sie sind den Genehmigungsbehörden anzuzeigen.

3. Mitnahme von Fahrrädern

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Sie werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden. Im Einzelfall kann die Mitnahme von Fahrrädern ohne Vorankündigung beschränkt sowie in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Für die Mitnahme eines Fahrrades wird der im Tarif festgesetzte Preis erhoben. Der Fahrradeinzelfahrschein gilt bei sofortigem Fahrtantritt für eine einmalige Fahrradmitnahme innerhalb des bodo-Verbundraums. Die Fahrradtagskarte gilt am Lösungstag als Tageskarte für eine beliebige Anzahl von Fahrradmitnahmen eines Fahrrads im gesamten bodo-Verbundraum.

Die 1. Klasse-Zuschläge für Monatskarten und Abonnements berechtigen zur Mitnahme von einem Fahrrad auf der gelösten Strecke. Bei Fahrten über den örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus (Anschlussfahrten) berechtigt die bereits vorhandene Zuschlagkarte in Verbindung mit dem anschließenden Fahrausweis zur Mitnahme eines Fahrrads.

Faltfahrräder gelten als Handgepäck gem. Teil A, § 11, wenn sie zusammengefaltet sind.

Kostenlose Fahrradbeförderung

Sofern Fahrräder kostenlos befördert werden, erfolgt dies über gesonderte Bekanntmachung.

3.1 Mitnahme von Fahrrädern auf Strecken der Eisenbahnunternehmen

Die Fahrräder sind in den speziell dafür vorgesehenen Plätzen oder Wagen (mit Fahrradsymbol gekennzeichnet) unterzubringen oder, soweit nicht vorhanden, in den Einstiegsräumen. Die Unterbringung ist nicht gestattet in Einstiegsräumen, in denen die Mitnahme ausdrücklich durch Bildzeichen untersagt ist. In jedem zugelassenen Einstiegsraum dürfen höchstens 2 Fahrräder untergebracht werden. Die Fahrgäste müssen sich bei ihrem Fahrrad aufhalten und dieses festhalten.

Im übrigen ist es so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind.

Jeder Fahrgast darf nur 1 Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Elektro-Hilfsmotor beschränkt; bei ausreichenden Platzverhältnissen können auch Liegeräder, Tandems, Fahrradanhänger sowie Dreiräder mitgenommen werden. Fahrgäste, die ein Fahrrad mitnehmen wollen, müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben. Jüngere Kinder dürfen ein Fahrrad nur mitnehmen, wenn sie in Begleitung eines Erwachsenen fahren.

Fahrgastgruppen mit Fahrrädern haben keinen Anspruch auf gemeinsame Beförderung.

3.2 Mitnahme von Fahrrädern in Bussen

Die Mitnahmemöglichkeit ist auf Linienbusse sowie auf folgende Zeiten beschränkt: täglich von 19.00 Uhr bis Betriebsschluss, an Sonn- und Feiertagen ganztags. Außerhalb dieser Zeiten dürfen Fahrräder nur mitgenommen werden, wenn dies ausdrücklich erlaubt wurde. Je Omnibus können max. 2 Fahrräder mitgenommen werden, bei bestimmten Bauarten bis zu 6 Fahrräder. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten und so unterzubringen, dass andere Fahrgäste keinesfalls beeinträchtigt werden können. Fahrradsonderkonstruktionen, wie z.B. Fahrräder mit Verbrennungs-Hilfsmotor oder Tandems, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrgäste mit Kinderwagen oder Behinderte im Rollstuhl haben in jedem Fall Vorrang. Im Einzelfall gilt die Entscheidung des Personals.

4. Bus-Kuriergut

Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers befördert werden sollen, werden am Bus angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Busses abgeholt wird. Der Fahrer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.

Das Höchstgewicht beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Es muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangabe versehen sein.

Das Beförderungsentgelt ergibt sich aus der Fahrpreisübersicht. Für regelmäßige Sendungen können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es im Fundbüro des befördernden Verkehrsunternehmens hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann. Muss das Bus-Kuriergut auf Veranlassung des Empfängers nochmals befördert werden, so hat dieser neben dem Beförderungsentgelt auch die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung zu bezahlen.

Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.

Lebende Tiere werden als Bus-Kuriergut nicht befördert.

5. Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des bodo-Tarifgebiets liegen (= ein- und ausbrechender Verkehr), werden Fahrscheine nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen ausgeben.

6. HandyTickets

6.1 Beim HandyTicket handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy für Fahrten innerhalb von bodo erworben werden können. Um ein HandyTicket zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal registrieren (www.handyticket.de). Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket (<http://handyticket/portals/web/nutzer/swu/agb.pdf>).

6.2 Folgendes Fahrscheinangebot kann als HandyTicket erworben werden:

- Einzelfahrschein Erwachsene
- Einzelfahrschein Kind
- EinzelTageskarte
- GruppenTageskarte
- Fahrradeinzelfahrschein
- Fahrradtageskarte

6.3 Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt.

6.4 Für Fahrten im Tarifverbund gilt ausschließlich das Tarifsysteem des bodo. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife.

6.5 Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Für jeden im Rahmen der gewählten Verbindung anzuwendenden Tarif wird eine elektronische

Fahrkarte erstellt. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird.

6.6 Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z.B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu bezahlen.

6.7 Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das gültige Kontrollmedium (vgl. Nr. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte. Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen.

6.8 Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich.

6.9 Kommt der Nutzer seinen Pflichten bezüglich der Fahrkartenkontrolle nicht nach, liegt eine Reise ohne gültigen Fahrausweis nach den gültigen Beförderungsbedingungen vor.

6.10 Der Umtausch ist ausgeschlossen.

6.11 Zur Geltendmachung von Erstattungen für Fahrkarten gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an die Geschäftsstelle des bodo zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für dieser Fahrt geladenen elektronischen Fahrscheine beizufügen.

D. Sonderregelungen für Stadtverkehrstarife

Sonderregelungen Bad Waldsee

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.1

Sonderregelungen Friedrichshafen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.2

Sonderregelungen Immenstaad

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.3

Sonderregelungen Isny

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.4

Sonderregelungen Leutkirch

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.5

Sonderregelungen Ravensburg Weingarten

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.6

Sonderregelungen Tett nang

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.7

Sonderregelungen Überlingen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.8

Sonderregelungen Wangen

Tarifbestimmungen siehe Anlage 6.9

E. Gemeinschaftsangebote

1. Baden-Württemberg-Ticket Gruppe Baden-Württemberg-Ticket Single Baden-Württemberg-Ticket Nacht

Es gelten die aktuellen Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

Das Baden-Württemberg-Ticket wird in allen bodo -Verkehrsmitteln anerkannt und von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen des Baden-Württemberg-Ticket.

(Änderungen nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG vorbehalten.)

2. Tageskarte Euregio Bodensee (TKEB)

Die Tageskarte Euregio Bodensee wird in allen bodo -Verkehrsmitteln anerkannt und von den an bodo beteiligten Verkehrsunternehmen ausgegeben. Es gelten die besonderen Tarifbestimmungen der Tageskarte Euregio Bodensee.

(Änderungen nach dem Tarif der Tageskarte Euregio Bodensee vorbehalten.)

3. Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg (SFT)

Das Schüler-Ferien-Ticket Baden-Württemberg gilt im gesamten bodo-Verbundraum nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen.

4. AboPlus Baden-Württemberg

Es gelten die aktuellen Bestimmungen des AboPlus Baden-Württemberg.

5. City-Ticket und City mobil

5.1 City-Ticket

a) BahnCard 25 und 50

Fahrkarten der DB AG, die für die Nutzung von IC/EC- oder ICE-Zügen ausgestellt werden, über eine Distanz von mehr als 100 km lauten und den Zusatz „+City“ aufgedruckt haben, berechtigen je nach Zusatz am Startort und/oder am Zielort der Bahnreise (nur gültig in den Stadtverkehren Friedrichshafen Zonen 10, 110, 111 und Ravensburg Weingarten Zonen 30, 31, 32, 230, 232, 240, 242, 243, 331) alle Verbundverkehrsmittel zur Weiterfahrt in Richtung auf das Fahrtziel einmalig zu nutzen. Bei Rückfahrkarten ist auch die Rückfahrt möglich. Die Fahrtberechtigung bei der Hinfahrt gilt zur Fahrtfortsetzung nach Ankunft am Zielbahnhof. Bei der Rückfahrt (Fahrt zum Bahnhof) gilt das auf dem Fahrschein angegebene Datum. Die Fahrtberechtigung bezieht sich auf alle Inhaber des DB AG Fahrscheins.

b) BahnCard 100

Inhaber der BahnCard 100 sind berechtigt, in den Stadtverkehren Friedrichshafen und Ravensburg Weingarten (einbezogene Zonen gemäß 5.1a) und auf allen übrigen Linien alle Verbund-Verkehrsmittel zu beliebig vielen Fahrten zu nutzen.

5.2 City mobil

Die DB AG gibt auf DB-Fahrscheinen als Zusatz Einzelfahrscheine und Tageskarten nach dem Verbundtarif zu den unter 5.1 a) genannten Stadtverkehren aus. Geltungsbereich und Gültigkeitstag sind auf dem Fahrschein aufgedruckt.

6. Übergangsregelungen zu benachbarten Verkehrskooperationen

6.1 Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

Für die Kooperationszonen 80 Illmensee, 81 Ostrach-Land, 82 Haid, 83 Bad Saulgau, 84 Mettenbuch, 85 Herdwangen-Schönach, 86 Aach-Linz, 87 Pfullendorf/Wald und 381 Ostrach-Stadt des bodo-Verbundes gelten folgende Regelungen:

Im Binnenverkehr einer Kooperationszone und zwischen einzelnen Kooperationszonen gilt der Tarif des naldo. Ausnahme: Im Eckverkehr zwischen der Kooperationszone 83 Bad Saulgau und den Kooperationszonen 81, 84, 87 und 381 mit Fahrstrecke über bodo-Zone 48 Altshausen werden Fahrscheine nach dem bodo-Tarif ausgegeben.

Bei Fahrten zwischen einer Kooperationszone und einer bodo-Zone sowie von bodo-Zone zu bodo-Zone über die Kooperationszonen hinweg als Korridorfahrten gilt der Tarif des bodo auf den gemäß Anlage 1 einbezogenen Linien.

Für Inhaber des Semestertickets des DING-Verbundes gilt das naldo – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Aulendorf – Bad Saulgau (Schienenstrecke 766).

naldo-Tagestickets und naldo-Zeitkarten sowie MetropolTagesTickets Stuttgart sind an Fahrtagen der Zuglinie 754 (Aulendorf - Altshausen – Ostrach – Pfullendorf) auch auf folgenden Zugstrecken im Verkehrsverbund bodo gültig:

- Bad Saulgau – Altshausen – Aulendorf (Zuglinie 766) und
- Aulendorf - Altshausen – Ostrach (Zuglinie 754).

Bei naldo-Tagestickets und naldo-Zeitkarten muss der Gültigkeitsbereich der Fahrkarte zumindest sowohl die Wabe 446 (Bad Saulgau) als auch die Wabe 449 (Ostrach) umfassen.

6.2 Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING)

6.2.1 Für die Kooperationszone 209 (Aulendorf) des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

Für Inhaber des Semestertickets des naldo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem bodo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Aulendorf (Schienenstrecke 766).

Für Inhaber des StudiTickets des bodo-Verbundes gilt das DING – Anschluss-Semesterticket (siehe Teil B., Ziff. 4.4.7.2) auch auf dem naldo-Streckenabschnitt Bad Saulgau - Riedlingen (Schienenstrecken 755/766 und RAB-Omnibuslinie 7573).

6.2.2 Für die Kooperationszone 260 Bad Wurzach des DING-Verbundes gilt folgende Regelung:

Im Binnenverkehr dieser Kooperationszone gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dieser Kooperationszone und den DING-Zonen gilt der Tarif des DING auf den gemäß dem DING-Tarif einbezogenen Linien.

6.2.3 Entdecker-Tickets Single und Gruppe gelten auf den nachfolgenden Strecken bzw. Streckenabschnitten:

- 752 Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach,
- 753 Aulendorf – Bad Waldsee,
- 754 Aulendorf – Pfullendorf,
- 766 Aulendorf – Bad Saulgau,
- 216 Biberach – Bad Wurzach
- 7554 Aulendorf – Bad Waldsee – Bad Wurzach.

6.3 Verkehrsunternehmen Hegau-Bodensee Verbund GmbH (VHB)

Für die Kooperationszonen 3 (Stockach) und 33 (Überlingen) des VHB-Verbunds gelten folgende Regelungen:

VHB-Fahrscheine (einschl. VHB-Gästekarte) für die Zonen 3 / 33 berechtigen zur Fahrt auf allen Strecken- und Linienabschnitten in den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 bis zur jeweils letzten Haltestelle vor der Zonengrenze. Im Binnenverkehr der bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des bodo. Bei Fahrten zwischen dem VHB und den bodo-Zonen 24, 25, 26 und 123 gilt der Tarif des VHB.

Für das Kombinieren von Zeitkarten zwischen weiteren bodo-Zonen und VHB gelten die bodo-Zonen 24 und 123 zwingend als gemeinsame Tarifpunkte VHB/bodo. Anschlussfahrtscheinregelungen des bodo-Tarifs sind auf VHB-Zeitkarten nicht anwendbar.

F. Sonderregelungen für Anmelde­linien­verkehre

Für Fahrten mit Anmelde­linien­verkehren gelten die Beförderungsbefingungen und Tarifbestimmungen des bodo-Tarifs und folgende ergänzende Regelungen:

Eine Verpflichtung zur Beförderung besteht nur dann, wenn der Fahrgast seinen Fahrwunsch telefonisch oder persönlich spätestens bis zum im Fahrplan ausgewiesenen Anmeldeschluss unter Angabe der Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle sowie der Anzahl der zu befördernden Personen angemeldet hat. Es können nur die jeweils zugelassenen Fahrstrecken angemeldet werden. Aus Abrechnungsgründen verpflichtet sich der Fahrgast - bei mehreren Fahrgästen der zuletzt aussteigende -, einen Abrechnungsnachweis zu unterzeichnen, der ihm vom Fahrer vorgelegt wird.

Ergänzende oder abweichende Regelungen bei einzelnen Linien sowie die Fahrpreise sind in **Anlage 8** aufgeführt.

*